

Satzung und Geschäftsordnung des Gemeinnützigen Vereins Gaderoth

Gemeinde Nümbrecht, Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gemeinnütziger Verein Gaderoth. Er hat seinen Sitz in Nümbrecht Gaderoth und ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nümbrecht zur Verschönerung des Ortsbildes.
- b) den nachbarschaftlichen Kontakt durch Zusammenkünfte kultureller und bildender Art sowie Versammlungen mit Themen von allgemeinem Interesse.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 11.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Austritt ist erst nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig.
 - Zur Vermeidung von Härten kann der Vorstand im Einzelfall den Austritt schon zum Ende des Geschäftsjahres zulassen, vorausgesetzt, ihm liegt ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag vor,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung. Der Ausschluss kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitglieds nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
 - Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung – Generalversammlung – festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand die Generalversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsbereich bekannt gemacht werden. Außerdem müssen die Mitglieder durch schriftliche Benachrichtigungen auf die Generalversammlung hingewiesen werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit nach § 9 und 10 erforderlich
- f) Anträge
- a) Verschiedenes

Anträge zur Generalversammlung können eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7

Mitgliedern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand bei besonderen Anlässen einberufen, oder wenn mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) dem/der Kassenwart/in.

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

- 2) Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) bis zu 10 Beisitzer(inne)n als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung zu berichten. Sie dürfen keine Funktion im Vorstand haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für den Fall der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nümbrecht, Hauptstr. 16, 51588 Nümbrecht zur unmittelbaren Verwendung ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 12 Redefreiheit

Die Generalversammlung gewährt dem Redner parlamentarische Redefreiheit; dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter steht es zu, jeden Redner zu unterbrechen, sofern derselbe sich vom Gegenstand der Tagesordnung entfernt. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort für sich in Anspruch nehmen, er hat ferner das Recht, Redner zur Ordnung zu rufen, ihnen das Wort zu entziehen oder sogar von der Tagung auszuschließen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort sowohl am Beginn als auch am Schluss der Debatte. Anträge auf Schluss der Debatte können, jedoch ohne, dass dadurch ein Redner unterbrochen werden darf, jederzeit, jedoch nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die nicht an der Debatte beteiligt waren. Es kann ein Redner sowohl für, als auch ein Redner gegen den Antrag am Schluss der Debatte sprechen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, (einfache Stimmenmehrheit) so kommen die noch gemeldeten Redner nicht mehr zu Wort.

§ 13 Abstimmungsordnung

Alle Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung für besondere Beschlüsse nichts anderes gesagt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wer sich der Stimme enthält, wird als nicht anwesend betrachtet.

Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hand. Geheime Abstimmung muss erfolgen auf Antrag des Vorstandes, oder von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Fahrt-, Porto- und Telefonauslagen wird zugesichert. Über die Erstattung von sonstigen baren Auslagen beschließt der Vorstand von Fall zu Fall.